

Beschluß mit Anmerkung

AG Bremen, Art. 1, 2 GG, §§ 53, 97 Abs. 1 StPO, 203 StGB

Beschlagnahmeverbot von Krankenunterlagen der Verletzten

Die Beiziehung von Krankenunterlagen Dritter im Wege der Beschlagnahme berührt den grundrechtlich geschützten Anspruch der Zeugin auf Schutz ihrer Privatsphäre.

Liegt seitens der Zeugin keine Entbindung von der Schweigepflicht vor, kann ein aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen ableitbares Beschlagnahmeverbot greifen.

Beschluß des AG Bremen v. 28. 6. 89 – 85 Lf 42 Js 1847/87 –

Zum Sachverhalt:

In einem Strafverfahren wegen des Vorwurfs sexueller Nötigung und Freiheitsberaubung beantragte die Verteidigung die Beiziehung und Beschlagnahme von Krankenakten über die Zeugin und Nebenkägerin bezüglich deren Untersuchung und Behandlungen in verschiedenen Krankenhäusern vor der Tatzeit wegen Drogenabhängigkeit (die im übrigen bewiesen und unstreitig war) und weiterer psychischer Beeinträchtigungen sowie Vernehmung sämtlicher Ärzte, die die Zeugin behandelt hatten. Die Nebenkägerin beantragte Zurückweisung dieser Anträge mit der ausdrücklichen Erklärung der Nebenkägerin zu Protokoll, daß sie die Ärzte nicht von ihrer Schweigepflicht entbinde und dies den Ärzten persönlich unter Hinweis auf die Gefahr der Strafbarkeit für den Fall ihrer Aussage übermitteln habe und begründete weiter den Abweisungsantrag mit einem Beschlagnahmeverbot aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen aus dem grundrechtlich geschützten Anspruch der Zeugin auf Schutz ihrer Privatsphäre und unter Bezug auf die Entscheidung des LG Hamburg vom 16. 03. 1989 (Strafverteidiger 89, 243, 244).

Das Gericht wies die Beweisanträge der Verteidigung ab mit folgenden Gründen:

Die Beweisanträge werden abgelehnt, da insoweit ein aus verfassungsrechtlichen Grundrechten (Art. 1 und 2 GG) abzuleitendes Beschlagnahmeverbot eingreift (vgl. hierzu LG Hamburg, a. a. O.).

Abzuwägen sind der Schutz der Privatsphäre der Zeugin und die staatliche Aufgabe der Strafverfolgung, wobei der Schutz des Bürgers gegen eine unbegrenzte Weitergabe seiner persönlichen Daten von der Rechtsprechung zunehmend höher bewertet wird (vgl. hierzu das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes).

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß bei Beschlagnahme der Krankenunterlagen möglicher-

weise strafbare Handlungen der Zeugin (BTM-Vergehen) offenbart werden könnten, die die Zeugin unter Beachtung ihres Auskunftsverweigerungsrechts gem. § 55 StPO nicht zu offenbaren verpflichtet ist.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Claudia Burgsmüller

Anmerkung

zugleich zu LG Hamburg, StrV 89, 243f.

Der vorstehende Beschluß des AG Bremen sowie der entsprechende Beschluß des LG Hamburg, auf den Bezug genommen wird, gehören zu den wenigen Entscheidungen, in denen dem Schutz der Intim- und Privatsphäre von Zeugen und Zeuginen Vorrang eingeräumt wird vor staatlichen Strafverfolgungsinteressen.

1. Zum Stand der strafverfahrens- und verfassungsrechtlichen Diskussion:

So positiv sich beide Entscheidungen auch darstellen, reflektieren sie gleichzeitig, daß eine umfassende Regelung der Rechtsstellung von Zeuginen in der Strafprozeßordnung bisher nicht stattgefunden hat. Dies gilt insbesondere für den mangelhaften bzw. nicht vorhandenen Schutz vor Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die hier insbesondere zu kritisierende Vorschrift der Strafprozeßordnung ist das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StPO, das z. B. ein anerkanntes Vertrauensverhältnis zwischen Ärztin und Patientin (§ 203 StGB, § 53 StPO) vor Strafverfolgungsmaßnahmen nur unzureichend schützt. Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot schützen weder den Berufsgeheimnisträger (z. B. die Ärztin) noch Dritte, sondern ausschließlich die beschuldigte Auftraggeberin (z. B. Patientin) der Berufsgeheimnisträgerin. Dies ist herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. für alle LR – G. Schäfer, 24. Aufl. 1986, § 97 Anm. 3a, 50, 51).

Die Strafrechtskommission des deutschen Juristinnenbundes (vgl. Frommel, Forderungen zur Sicherung der 1976 erfolgten Reform der §§ 218 ff. StGB, in: STREIT 89, 291 ff.) hat jüngst ebenso wie z. B. Lamprecht (Lamprecht, Wieviel ist das Arztgeheimnis noch wert?, in: ZRP 89, 132 ff.) hervorgehoben, wie eklatant rechtswidrig die Verwertung von Krankenunterlagen ist, die zu Tausenden bei Gynäkologen (die u. a. Schwangerschaftsabbrüche durchführen) beschlagnahmt wurden, und wie wenig Rechtsschutz hierbei § 97 StPO gewähren kann. Mangels gesetzlicher Grundlagen müssen hier staatlichem Strafverfolgungseifer verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt werden. Dabei kann der Schutz der Intimsphäre von Patientinnen – bei der Dokumenta-

tion eines Schwangerschaftsabbruchs in Krankenunterlagen ist die Intimsphäre und nicht nur die Privatsphäre berührt – sowie der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsheimnisträgerin und Patientin nur über eine Interessenabwägung im Einzelfall erreicht werden.

Das BVerfG hat anerkannt, daß sich unter strengen Voraussetzungen Beschlagnahmeverbote direkt aus der Verfassung ergeben (vgl. z.B. BVerfG 32,373). M. E. hätten hiernach zwar die Untergerichte eine große Chance, zur Rechtsfortbildung beizutragen und einen effektiven Schutz der Intimsphäre und Privatsphäre sowohl von Beschuldigten, Zeugen und Zeuginnen als auch von Berufsheimnisträgerinnen herzustellen, die Praxis zeigt jedoch, daß derartige Entscheidungen eher die Ausnahme sind.

Dies kann nicht zuletzt an einem Bereich demonstriert werden, in dem ebenfalls vom BVerfG ein verfassungsrechtlich abgeleitetes Beschlagnahmeverbot (BVerfG, NJW 77,1489ff.) im Einzelfall anerkannt worden ist, während die Untergerichte zu höchst unterschiedlichen Entscheidungen gelangten.

Es ist die Anerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für DrogenberaterInnen, die bisher nicht als zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsgruppe im § 53 StPO aufgeführt sind. Nach Meinung des BVerfGs sind im Einzelfall konkrete und fallorientierte Abwägungen zwischen den Belangen der Rechtspflege und den Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen zu treffen (BVerfG, NJW 72,2214). Die Art und Schwere der Tat, Höhe der Straferwartung, die Bedeutung des Beweisthemas für die Aufklärung einer Straftat, das Vorhandensein anderer Aufklärungsmöglichkeiten, Schuld- und Strafmaß sowie die Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre des Betroffenen sind zu berücksichtigen.

Dies hat zu großer Rechtsunsicherheit unter den betroffenen SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen geführt, nicht zuletzt wegen zweier bekannter sich widersprechender Urteile:

Das LG Hamburg (NStZ 83,182) erkannte im Grundsatz ein verfassungsrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht einer Drogentherapeutin an, während das AG Bingen (LG Mainz, NJW 88,1744 f.) dieses ablehnte und ein Ordnungsgeld gegen die Zeugin (Drogenberaterin) verhängte.

In diesem Bereich scheint nunmehr nach Jahren der Diskussion und Forderungen von Berufsverbänden ein Ende der Rechtsunsicherheit absehbar: Es hat nunmehr auch der Bundesminister der Justiz einen Referentenentwurf vorgelegt, der DrogenberaterInnen in den Schutzbereich des § 53 StPO und auch des § 97 StPO einbezieht (Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverwei-

gerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Stand Januar 1989). In der Begründung wird auf „die vertrauenszerstörende Wirkung hingewiesen, die Zugriffe der Strafverfolgungsorgane auf die von Klienten unter dem Siegel des Vertrauens ihrem Berater preisgegebenen Informationen haben können“ (BVerfG 44,353,378).

Im Vordergrund der jetzigen rechtspolitischen Entscheidung steht das gesellschaftliche Interesse an einer funktionierenden Gesundheitsfürsorge im Bereich der Abhängigkeit von illegalen Drogen. Inwieweit andere Berufsgruppen, die psychosoziale Beratung anbieten, mit ihrer Einbeziehung in den § 53 StPO in Zukunft rechnen können, bleibt abzuwarten.

Doch auch der Euphorie im Drogenberatungsbereich sind Grenzen gesetzt, die meines Wissens bisher nicht thematisiert worden sind. Es ist der oben aufgezeigte mangelhafte Schutz der Intim- und Privatsphäre, soweit Zeuginnen, Dritte bzw. die BerufsheimnisträgerInnen selbst betroffen sind. Insbesondere § 97 Abs. 2 S. 3 StPO schränkt das unzureichende Beschlagnahmeverbot beim Teilnahmeverdacht (bzw. Verdacht der Begünstigung, Hehlerei und Strafvereitelung) noch einmal ein: Hier wird die Möglichkeit eröffnet, auf die Unterlagen im Besitz der DrogenberaterIn zuzugreifen, mit der Folge, daß über die sog. Zufallsfunde auch in die Privatsphäre einer Vielzahl anderer Personen, über die intime bis private Daten in den Unterlagen dokumentiert sind, eingegriffen wird.

Die Gefahr, daß von den Strafverfolgungsbehörden ein Teilnahmeverdacht konstruiert wird, ist bekanntermaßen im illegalen Drogenbereich besonders groß, solange Konsum und Eigenverbrauch weiterhin strafbar bleiben – fast alle männlichen Betäubungsmittel-Dauerkonsumenten werden früher oder später zu „Konsumentendealern“, die ihren Eigenbedarf durch Vermittlungsgeschäfte finanzieren und sich damit gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG strafbar machen (vgl. hierzu Stegemann, Rahel St. und Martens, Friederike: Zum Zeugnisverweigerungsrecht der Drogenberater, in: StrV 1989, 325 ff., 326).

Die Strafverfolgungspraxis zeigt nun leider, daß eine Interessenabwägung zwischen Strafverfolgungsinteresse und Schutz der Privatsphäre Dritter in den seltensten Fällen vorgenommen wird, und wenn sie erfolgt, dann zulasten von letzteren (vgl. hierzu die Untersuchungsergebnisse von Günter Bandisch, Mandant und Patient – schutzlos bei Durchsuchung von Kanzlei und Praxis?, in: AnwBl 1987, S. 436 ff., 439: Von 60 ausgewerteten Durchsuchungsbeschlüssen von Arztpraxen erhalten alle 60 Fälle *keine* Hinweise auf Durchsuchungs- und Beschlagnahmegrenzen gem. § 97 StPO).

Das vorstehende Beispiel hat verdeutlicht, daß der unzureichende Persönlichkeitsrechtsschutz auch bei reklamierten Reformen zu wenig mitbedacht wird, anderenfalls würde hier – spätestens seit den Erfahrungen in Memmingen und Koblenz (Neuwied, vgl. STERN 8/1990) – zumindest auch die Forderung nach einer Streichung des § 97 Abs. 2 S. 3 StPO erhoben, wie es der Juristinnenbund vorschlägt (STREIT 89,134).

Wie schon eingangs behauptet, deutet auch das vorstehende Beispiel nur noch einmal auf die dringende Notwendigkeit einer „umfassenden Kodifikation der Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote zum Schutz von Intimsphäre und informationellem Selbstbestimmungsrecht“ (Frommel, ebd.) hin.

Diskussionswürdig erscheint mir auch der Vorschlag von Wolfgang Kreuzer, der „im Anschluß an Memmingen“ gefordert hat, nicht nur die Gruppe der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufe zu erweitern, sondern auch den Beratern (späteren Zeuginnen z. B.) ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. Dies soll zumindest für die Beratungen gelten, deren Inhalt sich üblicherweise auf die Intimsphäre erstreckt – ÄrztInnen, Hebammen, Schwangerschaftskonfliktberaterinnen z. B. (Kreuzer ist einer der Verteidiger von Dr. Horst Theissen, Memmingen).

2. *Zu den Beschlüssen des AG Bremen und des LG Hamburg im einzelnen*

Vor dem Hintergrund der vorgestellten Rechtslage sowie der Untersuchungsergebnisse von Bandisch ist zu begrüßen, daß in beiden Entscheidungen die geforderte Interessenabwägung stattfindet und der Schutz von Intim- und Privatsphäre betont wird. Fraglich ist, ob die zugrundeliegenden Sachverhalte und Begründungen zukünftig eine stärkere Betonung des Zeuginnenschutzes durch die Rechtsprechung erwarten lassen können.

M. E. gibt keiner der beiden Beschlüsse Anlaß, auf eine derartige Rechtsfortbildung zu hoffen, ist ihnen doch gemein, daß das staatliche Strafverfolgungsinteresse auch bei einem Verzicht auf die Beiziehung bzw. Beschlagnahme der Patientinnenunterlagen keinerlei Einbuße erleiden mußte. Überdies setzten sich beide Gerichte nicht der geringsten Gefahr aus, daß ihre Entscheidungen vom Angeklagten erfolgreich mit der Revision hätten angefochten werden können.

Im Fall des AG Bremen ist die Drogenabhängigkeit der Zeugin bekannt und bewiesen, so daß eine Beiziehung aller Krankenunterlagen und Vernehmung aller behandelnden Ärzte bzw. Ärztinnen einer Ausforschung der Intimsphäre (bzw. Privatsphäre) der Zeugin gleichgekommen wäre; überdies wird die Entscheidung auf das Auskunftsverweigerungsrecht der Zeugin gestützt.

Im Beschluß des LG Hamburg ging es ausschließlich um die Frage, ob im Vorgriff auf die in derselben Hauptverhandlung noch zu erfolgende Vernehmung des verletzten Zeugen (eines türkischen Staatsangehörigen, der offenbar erst zu einem späteren Verhandlungstag aus der Türkei anreisen sollte) schon die Krankenakten aus einer Notfallpraxis beigezogen werden können, wie dies die Verteidigung beantragt hat. Die Kripo hatte vergessen, eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei der ersten Vernehmung des Zeugen einzuholen. Das Gericht lehnte es ab, ein mutmaßliches Einverständnis des Zeugen zu unterstellen, da kein (prozessuales) Bedürfnis hierfür bestehe. (M. E. kann eine solche Schweigepflichtsentbindung bei einem erreichbaren Zeugen auf keinen Fall unterstellt werden, wenn man den Schutz der informationellen Selbstbestimmung ernst nimmt). Konkrete Tatsachen, daß sich aus den Krankenunterlagen Hinweise auf eine mangelnde Glaubwürdigkeit des Verletzten oder eine Notwehrlage beim Angeklagten hätten ergeben können, sind von der Verteidigung nicht unter Beweis gestellt worden. Hieraus zieht die Kammer den Schluß, daß mit der beantragten Beiziehung nur belastendes Material gegen den Angeklagten (Dokumentation der von ihm verursachten Verletzungen) eingeführt worden wäre. Eine Revision des Angeklagten hätte von daher keinen Erfolg.

Bleibt festzuhalten, daß die Gerichte offenbar dann bereit sind, die Intim- und Privatsphäre der ZeugInnen vor unverhältnismäßiger Veröffentlichung und Ausforschung zu bewahren, wenn der staatliche Strafanspruch durch die unterlassenen Beweiserhebungen in keiner Weise beeinträchtigt wird und eine Anfechtung mit der Revision aussichtslos erscheint.

3. *Besonderheiten in Strafverfahren wegen sexueller Gewaltdelikte*

Mir sind keine Entscheidungen bekannt, in denen sich der Interessengegensatz schärfer gestellt hat, wo bei Achtung der Intimsphäre der staatliche Strafanspruch hätte zurücktreten und freigesprochen werden müssen.

Zu vermuten ist, daß mit sinkendem Strafverfolgungseifer die Bereitschaft zum Zeuginnenschutz steigt. Wie wir wissen, gibt es z. B. eine besonders niedrige Ermittlungsintensität und Verurteilungsbereitschaft bei sexuellen Gewaltdelikten in engen Lebensbeziehungen und sinkt der Verfolgungseifer mit steigendem Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und vergewaltigter Frau (vgl. Udo Steinhilper, Konstanz 1987). Meine These lautet, daß dies die Verfahren sein werden, in denen die Gerichte die Intimsphäre (bzw. Privatsphäre) von Zeuginnen schützen werden vor Anträgen der Verteidigung auf Beiziehung oder Beschlagnahme von Krankenunterlagen

und wo sie zum *Freispruch* mangels Beweisen kommen werden. Auch hier besteht keine Gefahr, daß auf eine Revision der Nebenklägerin hin das Urteil aufgehoben wird, solange zum Schutz der Zeugin von der beantragten Beweiserhebung abgesehen worden war.

Die prozessual häufiger auftretende Konstellation im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte liegt m. E. in von der Verteidigung aufgebauten Nebenschauplätzen, wenn sie im Zuge opferbeschuldigender Strategien eine Verunsicherung, soziale Diffamierung bis psychische und/oder soziale Vernichtung der Zeuginnen verfolgt. Hierbei bevorzugen Verteidiger, in intime Lebensbereiche der Zeugin einzudringen, wozu auch – neben den von mir und anderen Frauen schon eingehend thematisierten freiwilligen sexuellen Beziehungen der Zeugin – deren Psyche und Krankheiten gehören. Tatsächlich ist hier – auch nach Mitteilung der zusendenden Rechtsanwältin (Jutta Bahr-Jendges, Bremen) in der letzten Zeit ein „Wildwuchs“ von Anträgen der Verteidigung in diesen Strafverfahren zu beobachten, die alle darauf abzielen, persönliche Unterlagen (z. B. Tagebücher), ärztliche Unterlagen, Krankenblätter der Verletzten beiziehen bzw. beschlagnahmen zu lassen.

Die im Rahmen „optimaler Verteidigung“ intendierte Verunsicherung der Zeugin tritt – wenn diese nicht vorbereitet ist – schon bei dem bloßen Ansinnen ein, daß vor der Verfahrensöffentlichkeit intimste Details über Gefühle und/oder psychische Belastungen ausgebreitet werden.

Dabei kommt es zur gerichtlichen Entscheidung (wie auch der Beschluß des LG Hamburg zeigt) doch nur in den seltensten Fällen: dann nämlich, wenn die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht routinemäßig schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung eingeholt worden ist. Dort stellt sich die Frage nach dem Interessengegensatz zwischen Strafverfolgungsinteressen und Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Zeugin nur selten. Eine Verletzte, die Strafanzeige wegen eines sexuellen Gewaltdelikts erstattet, hat diesen Schritt meist länger reflektiert und bekundet den Willen, daß eine Strafverfolgung des Täters stattfindet. Eine Spur von Vertrauen in die angegangenen Organe des Staates führt dann zur Entbindung von der Schweigepflicht, die oft so umfassend formuliert ist, daß sich Ärzte und Ärztinnen gegenüber jeglichen Anfragen zur Mitteilung verpflichtet glauben könnten.

Nicht aufgeklärt – was m. E. obligatorisch sein sollte – wird die Verletzte, die allein oder zusammen mit einer Vertrauensperson (einer juristischen Laiin) zur Vernehmung erscheint, daß über die Aktenein-

sicht sowohl der Verteidiger wie auch der Beschuldigte selbst Kenntnisse aus dem Intimbereich der Frau erhält. Das Erwachen erfolgt dann meist erst in der Hauptverhandlung, wenn mit derartigen Kenntnissen die Glaubwürdigkeit der Zeugin angegriffen wird.

Falls eine rechtzeitige Beratung der Zeugin durch eine Rechtsanwältin stattfindet, sollte die Entbindung von der Schweigepflicht ausschließlich gegenüber der Rechtsanwältin erfolgen – die Mandantin wird dann nach Beratung mit der Rechtsanwältin und den Ärztinnen darüber entscheiden, ob eine Entbindung gegenüber dem Gericht erfolgen soll oder nicht. Daß hier (schon zur Vermeidung von Zwang, § 81 c StPO) kaum Probleme auftauchen, wenn in den Krankenunterlagen allein die vom Täter verursachten äußeren Verletzungen dokumentiert sind, steht außer Frage. Doch schon eine ausführliche, eingehende Anamnese, die sich auf mehrere Familienangehörige der Zeugin sowie auf Fakten aus ihrem engsten Bereich persönlicher Freiheit (z. B. Frage nach dem ersten genitalen Sexualkontakt im Leben einer Frau) beziehen kann, sollte Anlaß zur genaueren Überprüfung geben.

Die Zeuginnen schließlich, die sich wegen eines rape-trauma-syndroms in psychologische oder psychiatrische Behandlung begeben mußten, bedürfen eines besonderen Schutzes ihrer Intimsphäre.

Von besonderer Perfidie war das Vorgehen des Verteidigers in einem Strafverfahren wegen Vergewaltigung, das 1983 vor dem Landgericht Berlin stattfand. Die 17 Jahre alte Zeugin hatte sich wegen einer „psychogenen Sprachstörung“ (Schreien, wenn Männer – auch befreundete – in ihre Nähe kamen und Sprachverlust für einige Tage) direkt nachdem der Angeklagte versucht hatte, sie zu vergewaltigen, in ein psychiatrisches Krankenhaus begeben. Bei den Straftaten befanden sich die Krankenblätter, die in der Psychiatrie angelegt worden waren. Die Verteidigung konstruierte alsdann, daß der Vergewaltigungsversuch realiter nicht stattgefunden habe, sondern sich bei der Zeugin ein frühkindliches Schreckerlebnis (sexueller Mißbrauch – man wisse ja nach feministischen Untersuchungen, wie verbreitet ein solcher sei) in dem Moment vor die Realität geschoben habe, als der Angeklagte sie zärtlich auf seinen Schoß zog und es wenig später am Fenster klopfte!! Details aus der Anamnese und Beobachtungen aus der Hauptverhandlung wurden zu dem vorbereiteten Puzzle zusammengefügt, das eine derartige Hypothese wahrscheinlicher machen sollte.

Die Zeugin widerrief im Laufe der Verhandlung ihre Schweigepflichtsentsbindungserklärung, verweigerte die Zustimmung zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung, die von der Verteidigung beantragt worden

war, und erteilte ihren Therapeutinnen erst vor deren Vernehmung in der Hauptverhandlung das Einverständnis, über ihre Behandlung Auskunft zu geben. Eine Vorgehensweise, die im übrigen auch voll und ganz die Billigung des Gerichts fand, das offensichtlich keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin hatte, die sich ca. 1 ½ Stunden mit größter körperlicher und psychischer Anstrengung gegen die Vergewaltigung zur Wehr gesetzt hatte und dies so minutiös geschildert hatte, daß an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage kaum ein Zweifel konstruiert werden konnte.

Woher bezog nun die Verteidigung (eine Kollegin und ein Kollege) ihre „tiefenpsychologischen Kenntnisse“? Man hatte die gesammelten Krankenunterlagen der Zeugin einem psychiatrischen Gutachter übersandt mit der Bitte um Begutachtung. In diesem Vorgehen der Verteidigung sah ich eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Nebenklägerin – da die Strafprozeßordnung keine Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung gegen den Willen einer Zeugin bereithält, kann deren höchstpersönliche Entscheidung, sich einer solchen nicht auszusetzen, nicht umgangen werden und können die intimsten Details nicht

einem von der Verteidigung ausgewählten Psychologen überlassen werden. (Alle Daten der Zeugin waren diesem übermittelt worden sowie die Krankenakten in Kopie.) M. E. – ich bezichtigte den Kollegen eines Standesverstoßes gem. § 15 der Standesrichtlinien – findet die vom Verteidiger vertretene eigene Ermittlungstätigkeit des Verteidigers (vgl. hierzu Gerhard Jungfer, Eigene Ermittlungstätigkeit des Strafverteidigers – Strafprozessuale und standesrechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: StrV 81,100ff.) ihre Grenzen an der Intimsphäre der Zeugin. Die Antworten des Kollegen ebenso wie die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer, die keinen Standesverstoß feststellen konnte, zeugen von einer geradezu verblüffenden Blindheit, daß neben der – sicherlich wichtigen – Verteidigungsfunktion, eigene Sachverständige zu beauftragen, auch grundgesetzlich geschützte Interessen der Zeugin beachtet, zumindest aber in eine Interessenabwägung einbezogen werden müssen.

Auch hier konnte nur mit einem direkt aus dem Grundgesetz abzuleitenden Schutz der Intimsphäre der Zeugin argumentiert werden. Unbefriedigend ist in diesem Zusammenhang auch die bisher nicht vom BGH oder dem BVerfG beanstandete Anordnung einiger Gerichte, die – nach Weigerung der Zeugin, ihre Zustimmung zur Glaubwürdigkeitsuntersuchung zu geben – Sachverständige an der Hauptverhandlung, insbesondere der Vernehmung, teilnehmen lassen und die „Begutachtung“ in diesem eingeschränkten Sinne vornehmen lassen. Der BGH (BGH St 23,1) ist der Auffassung, diese Hinzuziehung von Sachverständigen durch das zur Beweiswürdigung verpflichtete Gericht sei nicht verboten und damit zulässig. Aus § 81c StPO ergäbe sich nur ein Verbot der Beweiserhebung durch Untersuchung. Dieser Auffassung tritt Ilka Junger (Ilka Junger, Die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen – rechtliche Grundlagen, in: STREIT 85,7ff., 8f.) vehement entgegen: die derart erzwungene Glaubwürdigkeitsbegutachtung verstößt ihrer Meinung nach gegen § 69 Abs. 3 i. V.m. § 136 a StPO.

In Zukunft kann eine Achtung der Intim- und Privatsphäre von Zeuginnen nur dann rechtspolitisch durchgesetzt werden, wenn *Grenzverletzungen* beständig von der Nebenklagevertretung im gesamten Strafverfahren thematisiert werden (u.a. auch in Situationen, die nicht „brisant“ erscheinen), wenn grundsätzlich keine Entbindung der GeheimnisträgerInnen von der Schweigepflicht erfolgt und wenn der Interessengegensatz deutlich gemacht wird zwischen staatlichem Strafverfolgungsinteresse einerseits und den Interessen der Verletzten an der Verurteilung des Täters andererseits.